

# **Fachspezifische Bestimmungen für die sozialwissenschaftlichen B.A.-Fächer „Politik, Wirtschaft und Gesellschaft“ und „Kultur, Individuum und Gesellschaft“ sowie für das M.A.-Fach „Sozialwissenschaft“ im Rahmen der Gemeinsamen Prüfungsordnung an der Ruhr-Universität Bochum**

## **Vorbemerkung**

Das Ein-Fach-Studium der Sozialwissenschaft wird auch im Masterbereich durch eine eigenständige Prüfungsordnung geregelt (Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Nr. 706).

### **Zu § 1 Ziele des Studiums**

(1) Das B.A.-Fach Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ermöglicht durch die Kombination der Disziplinen Politikwissenschaft, Ökonomie und Soziologie einen unmittelbaren Übergang in den Master of Education im Fach Sozialwissenschaft. Das B.A.-Fach Kultur, Individuum und Gesellschaft betont komplementär dazu die kulturpsychologische und sozialanthropologische Perspektive der Sozialwissenschaft. Das M.A.-Fach Sozialwissenschaft soll die im dem jeweiligen zweiten Fach erworbenen Kompetenzen durch eine entweder politikwissenschaftliche, soziologische oder kulturpsychologische gesellschaftliche Expertise erweitern und ergänzen.

### **Zu § 2 Aufbau des Studiums**

(3) Im M.A.-Studium Sozialwissenschaft (Zwei-Fächer-Modell) wählen die Studierenden eine der Studienrichtungen Soziologie, Politikwissenschaft oder Sozialtheorie und Kulturpsychologie.

### **Zu § 4 Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium**

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des M.A.-Faches Sozialwissenschaft ist eine Bachelor oder ein vergleichbarer Abschluss in einem sozialwissenschaftlichen Fach sowie vertiefende Bachelor-Studien im Gebiet der jeweiligen Studienrichtung, die im obligatorischen Beratungsgespräch festgestellt werden. Zuständig für die obligatorischen Beratungsgespräche sind die von der Fakultät benannten Fachberater der jeweiligen Studienrichtung.

(3) Zum Studium der sozialwissenschaftlichen Fächer sind gute Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich, da auch englischsprachige Veranstaltungen angeboten werden.

### **Zu § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang**

(2) Das B.A.-Studium eines sozialwissenschaftlichen Faches umfasst 65 CP und 42 Semesterwochenstunden. Es erstreckt sich auf neun Module, die sich wie folgt aufteilen: Ein Einführungsmodul zum Studium der Sozialwissenschaft und den Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, drei Basismodule aus drei verschiedenen sozialwissenschaftlichen Disziplinen, drei Aufbaumodule des gewählten BA-Faches, zwei Module im Bereich sozialwissenschaftliche Methodenlehre und Statistik.

(4) Das M.A.-Studium des Faches Sozialwissenschaft im Rahmen des Zwei-Fach-Modells umfasst 45 CP und 20 Semesterwochenstunden. Es erstreckt sich auf vier Module, von denen sich eines auf Forschungsmethoden und Statistik bezieht.

### **Zu § 8 Modularisierung des Lehrangebots**

(2) Mit Ausnahme des Einführungsmoduls wird jedes Modul mit einer Gesamtnote bewertet. Art und Umfang der Modulprüfungen bzw. der veranstaltungsbezogenen Modulteilprüfungen werden in der

Modulbeschreibung für jedes Modul geregelt und in diesem Rahmen von den jeweils Lehrenden bzw. Prüfenden festgelegt.

(3) In die Endnote des B.A.-Studiums gehen die Note eines Aufbaumoduls sowie die Note eines frei zu wählenden weiteren Moduls ein.

(5) In die Endnote des M.A.-Studiums geht die Note eines frei zu wählenden Mastermoduls ein.

### **Zu § 9 Kreditpunkte**

(2) Kreditpunkte für ein sozialwissenschaftliches Modul werden vergeben, wenn die für dieses Modul nach der Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen vollständig erbracht sind. Bei Studienfach- und -ortswechsel werden auf Antrag auch Moduleilleistungen kreditiert.

### **Zu § 11 Gemeinsamer Prüfungsausschuss**

(4) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sozialwissenschaft an der Ruhr-Universität einen Fakultäts-Prüfungsausschuss. Er besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Absätze zwei bis sieben des § 11 gelten entsprechend.

### **Zu § 17 Mündliche Prüfungen**

(4) Studierende, die als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sollen sich bereit erklären, in gleicher Weise Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen.

### **Zu § 19 Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)**

(1) In die Prüfungsleistungen zur BA-Prüfung werden die Note eines Aufbaumoduls sowie die Note eines frei zu wählenden weiteren Moduls einbezogen.

(2) Bei der Bildung der Fachnote eines sozialwissenschaftlichen Faches wird die mündliche Fachprüfung mit 50% gewichtet, die beiden prüfungsrelevanten Modulnoten werden mit jeweils 25% gewichtet.

### **Zu § 20 Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung**

(1) Zu den Fachprüfungen und zur B.A. Arbeit wird zugelassen, wer während der BA-Phase mindestens 40 Kreditpunkte erworben hat.

### **Zu § 25 Masterprüfung (M.A.-Prüfung)**

(2) In die Prüfungsleistungen der M.A.-Fachprüfung des Faches Sozialwissenschaft wird die Note eines Mastermoduls nach Wahl einbezogen.

(2) Bei der Bildung der Fachnote im Fach Sozialwissen wird die mündliche Fachprüfung mit 70% gewichtet, die prüfungsrelevante Modulnote wird mit 30% gewichtet.

**Zu § 27**  
**Masterarbeit (M.A.-Arbeit)**

(4) Die M.A.-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

**Module des B.A.-Studiums**

BA-Fach Politik, Wirtschaft und Gesellschaft

Einführungsmodul		3 CP
Basismodul Grundlagen der Sozialökonomik		8 CP
Basismodul Soziologie		8 CP
Basismodul Politikwissenschaft		8 CP
Methodenmodul Sozialwissenschaftliche Statistik		7 CP
Methodenmodul Methoden der empirischen Sozialforschung		7 CP
Auswahl aus folgenden Aufbaumodulen: · Arbeit * · Politisches System und Wirtschaftspolitik * · Internationale Strukturen und Prozesse * · Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Bildung · Öffentliche Finanzen und Staatliches Handeln · Vergleichende Politikwissenschaft	Aufbaumodul nach Wahl	8 CP
	Aufbaumodul nach Wahl	8 CP
	Aufbaumodul nach Wahl	8 CP
* Diese Module sind fachliche Grundlage für den Master of Education (M.Ed.). Wird ein M.Ed.-Studium abgeschlossen, sind bei ihrer Abwahl entsprechende Inhalte im fachwissenschaftlichen Mastermodul zu wählen.		

BA-Fach Kultur, Individuum und Gesellschaft

Einführungsmodul		3 CP
Basismodul Grundlagen der Sozialpsychologie und Sozialanthropologie		8 CP
Basismodul Soziologie		8 CP
Basismodul Politikwissenschaft		8 CP
Methodenmodul Sozialwissenschaftliche Statistik		7 CP
Methodenmodul Methoden der empirischen Sozialforschung		7 CP
Auswahl aus folgenden Aufbaumodulen: · Arbeits-, Wirtschafts- und Organisationssoziologie · Sozial- und Kulturpsychologie · Internationalisierung und Vergesellschaftung im Vergleich · Sozial- und Kulturanthropologie · Stadt- und Regionalentwicklung · Kultureller Wandel und Migration	Aufbaumodul nach Wahl	8 CP
	Aufbaumodul nach Wahl	8 CP
	Aufbaumodul nach Wahl	8 CP

### Module des M.A.-Studiums (Zwei-Fächer-Modell)

MA-Studienrichtung Politikwissenschaft:

Mastermodul Politikfeldanalyse	9 CP
Mastermodul Lokale und regionale Politik	9 CP
Mastermodul Interessenvermittlung	9 CP
Mastermodul Quantitative und qualitative Forschungsmethoden	12 CP
Praxismodul	6 CP

MA- Studienrichtung Sozialtheorie und Kulturpsychologie:

Mastermodul Kulturpsychologie, Kultur- und Sozialtheorie	9 CP
Mastermodul Interkulturalität	9 CP
Mastermodul Praktische Kulturpsychologie und Kulturanthropologie	9 CP
Mastermodul Quantitative und qualitative Forschungsmethoden	12 CP
Praxismodul	6 CP

MA- Studienrichtung Soziologie:

Mastermodul Arbeit und Organisation	9 CP
Mastermodul Geschlecht und Gesellschaft	9 CP
Mastermodul Raum und Entwicklung	9 CP
Mastermodul Quantitative und qualitative Forschungsmethoden	12 CP
Praxismodul	6 CP